

# Häufige Fragen zum neuen Gesundheitsschutzgesetz (FQA)

## 1. Ab wann gelten die strengeren Regeln?

Das sog. „Gesetz zum Schutz der Gesundheit“ (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

## 2. Wo gilt das Rauchverbot?

Das Rauchverbot gilt nicht nur in Gaststätten, sondern auch in

- öffentlichen Gebäuden (Landtag, Behörden, Gemeinden, Gerichtsgebäude, etc)
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Schulen, Kinderspielplätze, Kindertageseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, etc)
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene (vhs, etc)
- Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, etc)
- Heime (Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes)
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, etc)
- Sportstätten
- Gaststätten
- Verkehrsflughäfen:

## 3. Sind sog. Raucher-Clubs weiterhin erlaubt?

Nein, schon mit dem vom 01.08.2009 bis 31.07.2010 geltenden Gesundheitsschutz-gesetz waren Raucher-Clubs unzulässig geworden.

## 4. Kann in einem Nebenraum einer Gaststätte das Rauchen erlaubt werden?

Nein, diese Ausnahmemöglichkeit wird es nach Inkrafttreten des neuen Gesundheitsschutzgesetzes nicht mehr geben.

## 5. Ist das Shisha-Rauchen (Wasserpfeife) in Gaststätten weiterhin erlaubt?

Nein, das Rauchverbot umfasst alle Arten des Tabakrauchens; es ist unerheblich ob Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak oder eben Shisha-Tabak geraucht wird.

## 6. Wer ist für den Vollzug des Gesundheitsschutzgesetzes zuständig?

Mit Ausnahme des Bayerischen Landtags ist für alle sonstigen Einrichtungen die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Für den Landkreis Ostallgäu also das Landratsamt. Ansprechpartner ist Herr Schweikart, Tel. 08342 / 911 – 304

## 7. Darf im Freien, vor einer Gaststätte geraucht werden?

Grundsätzlich ja, das Verbot gilt nur für Innenräume. Einzige Ausnahme sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Schulen); dort ist auch das Rauchen auf dem Gelände der Einrichtung verboten.

Beim Rauchen im Freien sollte aber auf die Nachbarn Rücksicht genommen werden.

## **8. Darf in Bier-, Wein- und Festzelten geraucht werden?**

Nein, das neue Gesundheitsschutzgesetz enthält keine Ausnahme für Bier-, Wein- und Festzelte mehr.

Solange aber nicht feststeht, ob das Gesetz auf dem Oktoberfest vollzogen wird, wird auch das Landratsamt Ostallgäu keine Verstöße ahnden, es sei denn der Veranstalter entscheidet sich freiwillig dafür, das Rauchverbot durchzusetzen.

## **9. Wer ist verantwortlich für die Durchsetzung des Rauchverbots?**

Verantwortlich für die Durchsetzung ist der Leiter bzw. der Betreiber der Einrichtung. Bei einer Gaststätte ist das der Gastwirt.

Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

## **10. Kann ein Verstoß geahndet werden?**

Ja, das Gesetz sieht Bußgelder bis zu 1000 € im Einzelfall vor.

Diese können sowohl gegen den Raucher, als auch gegen den Verantwortlichen (Gastwirt) gerichtet sein.

Das Landratsamt wird in angemessener Weise reagieren, d.h. je nach Lage des Einzelfalls mit Beratung, Verwarnung und im Wiederholungsfall mit Bußgeldern.

## **11. Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesundheitsschutzgesetzes?**

Mitarbeiter des Landratsamtes werden im Rahmen von ohnehin stattfindenden Routinekontrollen (Lebensmittelüberwachung, Jugendschutz) die Einhaltung überwachen.

Im Übrigen werden wir Anzeigen von anderen Stellen (Bürger, Polizei) nachgehen.

**Diese Liste wird ständig um Fragen ergänzt, an die wir noch nicht gedacht haben, die aber für Sie von Interesse sind.**